

# Kantonsratsbeschluss

Vom 28. August 2007

Nr. RG 088/2007

## Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz)

---

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 und 120 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. Juni 2007 (RRB Nr. 2007/1090), beschliesst:

### I.

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchstabe a) lautet neu:

a) im Kanton und zu den benachbarten Eisenbahnknotenpunkten ein Grundangebot an Leistungen des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen;

§ 2 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1)</sup> Das Gesetz gilt für alle Unternehmen, die im Interesse des Kantons im öffentlichen Verkehr, inklusive Verkehr von Volksschulen und Kindergärten, tätig sind.

§ 2 Absätze 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 5 Absätze 1, 2 und 3 lauten neu:

<sup>1)</sup> Der Kanton legt, gegebenenfalls zusammen mit dem Bund und den Nachbarkantonen, nach Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinden, das Grundangebot im öffentlichen Verkehr fest. Zu diesem Zweck schliesst der Kanton mit den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs Vereinbarungen ab.

<sup>2)</sup> In der Vereinbarung werden das Liniennetz, die Bedienungshäufigkeit der Haltestellen, die Tarifierleichterungen und die Entschädigungen sowie weitere Auflagen und Bedingungen geregelt.

<sup>3)</sup> Der Kanton kann Versuchsbetriebe des öffentlichen Verkehrs von kantonalem und regionalem Interesse unterstützen, namentlich zur Abklärung der Nachfrage bei neuen oder verlängerten Linien oder zur Erprobung neuartiger Verkehrsformen.

§ 7 Absätze 1 und 2 Ingress lauten neu:

<sup>1)</sup> Der Kanton kann den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs Investitionsbeiträge oder zinslose Darlehen an ihre Infrastruktur gewähren.

<sup>2)</sup> Der Kanton kann ferner, soweit Kantonsstrassen betroffen sind, Investitionsbeiträge leisten an:

§ 7 Absatz 2 Buchstabe c) lautet neu:

c) Umsteigeanlagen.

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> GS 92, 620 (BGS 732.1).

§ 7 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Der Kanton kann überdies Investitionsbeiträge leisten an die verkehrsmässige Erschliessung übergeordneter Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs sowie an Busbahnhöfe, Parkplätze und Zweiradabstellplätze bei Bahnhöfen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

§ 9 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Der Kanton trägt die Kosten für den Transport der Besucher von Volksschulen und Kindergärten, sofern der Weg weit oder beschwerlich ist. Einzelheiten regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

§ 10 lautet neu:

<sup>1</sup> Soweit der Kanton nach § 9 finanzielle Leistungen aus allgemeinen Staatsmitteln erbringt, haben die Einwohnergemeinden zusammen 45% der nicht vom Bund, von Nachbarkantonen oder von weiteren Interessierten gedeckten Aufwendungen und Ausgaben zu übernehmen.

<sup>2</sup> Die Leistungen der Einwohnergemeinden richten sich zu 2/7 nach der Einwohnerzahl und zu 5/7 nach dem Angebot an Verkehrsleistungen.

<sup>3</sup> Besteht an einem bestimmten Leistungsangebot ein vermindertes kantonales Interesse, so kann der Kanton seinen Anteil nach Absatz 1 zu Lasten der interessierten Einwohnergemeinden bis auf 30 % herabsetzen.

<sup>4</sup> Der Kanton kann seinen Anteil erhöhen, wenn sich für einzelne Einwohnergemeinden eine unverhältnismässig hohe Belastung pro Kopf und Jahr ergäbe. Die jährliche Pro-Kopf-Belastung einer Einwohnergemeinde ist unverhältnismässig hoch, wenn sie mehr als das Anderthalbfache (1.5) des Durchschnitts aller Einwohnergemeinden beträgt.

<sup>5</sup> Bei Versuchsbetrieben nach § 5 Absatz 3 beträgt der Beitrag der beteiligten Gemeinden mindestens 70% an den Kosten gemäss Absatz 1. Dieser Anteil wird nach dem Interesse der einzelnen Gemeinden verteilt.

§ 11 Absatz 1 Buchstabe b) wird aufgehoben.

§ 11 Absatz 1 Buchstabe c) lautet neu:

c) die Verpflichtungskredite über Entschädigungen für Leistungen (§ 6), wobei zusätzliche Kosten, die bei interkantonalem Verkehr aus der Verbesserung des Grundangebots entstehen, nicht als neue Ausgaben gelten, wenn der Anteil des Kantons an der Linie weniger als 20% beträgt.

§ 11 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 12 Absatz 2 Buchstaben b) und e) lauten neu:

b) Bewilligung von Investitionsbeiträgen (§ 7) bis 250'000 Franken;

e) Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen des Kantons in den Organen der konzessionierten Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, wobei das für die Leistungsvereinbarungen zuständige Departement und Amt nicht Einsitz nehmen dürfen;

§ 12 Absatz 2. Als Buchstabe f wird angefügt:

f) Wahl der Mitglieder der Verkehrskordinationskommission.

§ 12<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 12<sup>bis</sup>. *Bau- und Justizdepartement*

Das Bau- und Justizdepartement ist Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde gemäss Verordnung über die Personenbeförderungskonzession des Bundes vom 25. November 1998.

§ 13 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 14 Absatz 2 wird aufgehoben.

**II.**

Das Strassengesetz vom 24. September 2000<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:  
§ 3 Absatz 2 wird aufgehoben.

**III.**

Der Gebührentarif des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979<sup>2)</sup> wird wie folgt ergänzt:  
§ 61<sup>bis</sup> wird eingefügt:  
§ 61<sup>bis</sup>. Bewilligungen zur Beförderung von Personen                      100 - 1'000 Franken

**IV.**

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:  
§ 48 Absätze 1 und 2 lauten neu:

<sup>1</sup>Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg oder Weg zum Kindergarten hat die Gemeinde allfällige Kosten für auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat legt die Höhe der Unterkunfts- und Verpflegungskostenbeiträge fest.

**V.**

Der Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten (Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungskosten) vom 21. September 1988<sup>4)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Die Besoldungskosten einer Gemeinde umfassen, soweit die Aufwendungen beitragsberechtigt sind, die Besoldungen der Lehrkräfte der Gemeinde, die Schulgelder und die Besoldungskostenanteile an Kreisschulen, sowie Massnahmen zur Erleichterung der vorzeitigen Pensionierung.

**VI.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Kurt Friedli  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

<sup>1)</sup> GS 95, 258 (BGS 725.11).

<sup>2)</sup> GS 88, 186 (BGS 615.11).

<sup>3)</sup> GS 84, 361 (BGS 413.11).

<sup>4)</sup> GS 91, 159 (BGS 126.515.855.11).

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement (2)  
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (2)  
Amt für Verkehr und Tiefbau (5)  
Departemente (4)  
Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)  
BGS  
GS  
Amtsblatt  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentdienste (73/2007)